

## LANDRATSAMT ORTENAU KREIS



Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Herrn  
Jürgen Morath  
Rosengarten 21  
77972 Mahlberg

### Ordnungsamt

Heimaufsicht und Gewerbe  
Okenstr. 29

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 502-121.27

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Kaufmann

Zimmer: 315

Telefon: 805 9065

Telefax: 805 9061

E-Mail: arno.kaufmann@ortenaukreis.de

Datum: 04.09.2018

### Durchführung des § 34 c Gewerbeordnung

Sehr geehrter Herr Morath,

auf Grund des Antrags vom 6. August 2018 wird die gewerberechtliche

## Erweiterungs-Erlaubnis

erteilt an:

**Jürgen Morath Jürgen, geb. am 31.07.1964 in Freiburg, Staatsangehörigkeit: deutsch**  
**Rosengarten 21, 77972 Mahlberg,**  
**derzeit wohnhaft Rosengarten 21, 77972 Mahlberg**

Landratsamt Ortenaukreis  
Postfach 19 60, 77609 Offenburg  
Badstraße 20, 77652 Offenburg  
E-Mail: [landratsamt@ortenaukreis.de](mailto:landratsamt@ortenaukreis.de)

USt-IdNr. DE 14 25 81 768  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon  
Zentrale 0781 805 0  
Telefax 0781 805 1211  
[www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de)  
Sparkasse Offenburg  
Volksbank in der Ortenau

Allgemeine Servicezeiten  
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45  
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00

BIC: SOLADES10FG  
BIC: GENODE61OG1



Diese Erlaubnis berechtigt zur selbständigen Ausübung folgender Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Abs. 1 GewO:

**Vermittlung des Abschlusses von Verträgen oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über**

- **Grundstücke (erteilt am 21.01.2002)**
- **grundstücksgleiche Rechte (erteilt am 21.01.2002)**
- **gewerbliche Räume (erteilt am 28.10.1994)**
- **Wohnräume (erteilt am 28.10.1994)**
- **Darlehen (erteilt am 21.01.2002)**

**Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben**

- **als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte  
(erteilt am 21.01.2002)**
- **als Baubetreuer wirtschaftlich im fremden Namen für fremde Rechnung  
(erteilt am 21.01.2002)**

**Wohnimmobilienverwaltung**

- **Die gewerbsmäßige Verwaltung von gemeinschaftlichem Eigentum von Wohnungseigentümern oder von Mietverhältnissen über Wohnräume an Dritte**

**Gleichzeitig werden folgende Auflagen erteilt:**

- Bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV-) zu beachten.
  
- Der Erlaubnisinhaber hat auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und den Prüfbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres hierher zu übermitteln. Sofern im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt wurden, ist bis spätestens zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln. Auf die beigefügten Hinweise wird verwiesen.

**Durch Änderung der Gewerbeordnung ist die bisherige Erlaubnis nach § 34 c GewO teilweise ungültig geworden. Es besteht eine gesonderte Erlaubnispflicht nach § 34 f GewO. Zuständig ist die Industrie- und Handelskammer Lahr. Dies betrifft die Tätigkeitsbereiche Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von**

**Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft (erteilt am 21.01.2002)**

**sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (erteilt am 21.01.2002)**

**öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (erteilt am 21.01.2002)**

**sowie zur Durchführung der Tätigkeit**

**Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (erteilt am 01.11.2007)**

**Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 410,00 festgesetzt. Dieser Betrag wurde bereits beglichen. Eine weitere Zahlung für diese Entscheidung ist daher nicht erforderlich.**

### **Gründe**

Auf Grund des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Abs. 1 GewO wurde festgestellt, dass Versagungsgründe in der Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die beantragte Erlaubnis war daher zu erteilen.

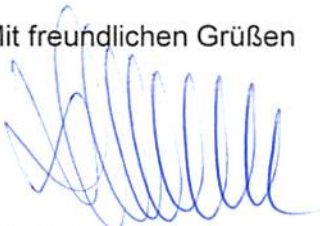
Nach § 34 c Abs. 1 GewO konnte die Erlaubnis mit Auflagen versehen werden.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 12.20.07.04 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg i.Br., erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Arno Kaufmann



### **Anlage**

1 Hinweisblatt